

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juli 2025

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 24. Juli 2025.

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 24. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen.

§1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Ispringen – Ispringer Nachrichten - durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten Bestandteile der Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass

1. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden,
2. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
3. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

§ 3

Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Über den Vollzug der Bekanntmachungen von Satzungen ist ein Nachweis zu den Akten der Gemeinde zu bringen.

§ 4

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann die Öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise – Aushang im Schaukasten - durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach § 1 - § 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen

§ 5

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. November 1993 außer Kraft.

Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ispringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.